

**Ergänzungen der „Einkaufsbedingungen der BASF SE und der mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland für Ingenieurleistungen“ bzgl. Verträge über die Erbringung von Ingenieurleistungen für die BASF SE**

I. Nachfolgende Regelungen ändern bzw. ergänzen die „Einkaufsbedingungen der BASF SE und der mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland für Ingenieurleistungen“ (nachfolgend „EKB Ingenieurleistungen“). Die Änderungen / Ergänzungen gelten ausschließlich für Verträge über die Erbringung von Ingenieurleistungen für die BASF SE.

**1.) Ziffer 3 der EKB Ingenieurleistungen („Beauftragungsarten“) wird um folgende Absätze ergänzt:**

„Die Beauftragung des Auftragnehmers erfolgt mittels eines Abrufvertrages auf Basis einer Rahmenbestellung (eines Rahmenkontraktes, einer Limitbestellung), wenn der Schätzwert für die Erbringung dieser Leistung weniger als EUR 30.000 (netto) beträgt. Liegt der Schätzwert der Leistung über EUR 30.000 (netto), erfolgt die Beauftragung in Form eines objekt- oder projektbezogenen Einzelvertrags.

Auf dem Fachgebiet Bau erfolgen die einzelnen Abrufverträge über das EDV-System Avisor.“

**2.) Ziffer 4.3 der EKB Ingenieurleistungen („Ausführungsfristen, Vertragsdurchführung“) wird durch folgende Regelung ersetzt:**

„Wenn die Vertragsdurchführung auf dem Werksgelände des Auftraggebers erfolgt, muss dies in der Zeit von Montag - Freitag, 7.00 - 18:00 Uhr erfolgen. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers.“

**3.) Ziffer 5.2 der EKB Ingenieurleistungen („Nachhaltigkeit, Sicherheitsbestimmungen“) wird durch folgende Regelung ersetzt:**

„5.2.1 Die Belange der Sicherheit, der Gesundheit und der Umwelt haben für den Auftraggeber einen hohen Stellenwert. Der Auftraggeber hat daher eine „Standortordnung des Verbundstandortes Ludwigshafen“ (nachfolgend „BASF-Standortordnung“ genannt) erlassen.

Der Auftragnehmer und die in seinem Auftrag tätigen Personen, insbesondere seine Erfüllungsgehilfen (z.B. Sub- bzw. Nachunternehmer, gleich welchen Grades, und Leasingpersonal) sind verpflichtet, die BASF-Standortordnung in ihrer bei Abschluss des jeweiligen Abrufvertrags bzw. des jeweiligen objekt- oder projektbezogenen Einzelvertrags geltenden jeweiligen Fassung, sowie alle maßgebenden, gesetzlichen, behördlichen und sonstigen SGU-Bestimmungen zu beachten. Der Auftragnehmer wird seine Erfüllungsgehilfen über den jeweiligen Inhalt der BASF-Standortordnung informieren und sie verpflichten, die BASF-Standortordnung einzuhalten sowie die Einhaltung der BASF-Standortordnung durch diese Personen sicherstellen.

Die BASF-Standortordnung wird im Internet unter der URL-Adresse [http://www.basf.de/rl\\_sicherheit](http://www.basf.de/rl_sicherheit) vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt und kann heruntergeladen und / oder ausgedruckt werden.

Der Auftragnehmer hat sich unter der vorstehend genannten Internetadresse unter dem Link „Abo-Service zum Änderungsdienst“ für den Abo-Service zum Änderungsdienst der BASF-Standortordnung anzumelden. Der Auftragnehmer wird von dem Auftraggeber nach dieser Anmeldung jeweils per E-Mail über etwaige Änderungen der BASF-Standortordnung informiert.

5.2.2 Ferner hat der Auftragnehmer bei Durchführung des Vertrages die in dem Vertrag vom Auftraggeber konkretisierten Vorgaben zur Arbeitssicherheit sowie zum Gesundheits- und Umweltschutz zu erfüllen. Weiterhin hat der Auftragnehmer die einschlägigen Standort-Regelwerke und die Vorschriften zum Rechnungsmanagement des Auftraggebers, abrufbar unter <http://www.basf.com/lieferanten-bedingungen>, sowie die von der zuständigen Betriebsleitung des Auftraggebers vor Beginn der Leistung ausgehändigten, betriebsspezifischen bzw. montagespezifischen Sicherheitsanweisungen einzuhalten.

Der Auftragnehmer hat seine Erfüllungsgehilfen über die einschlägigen Vorgaben zu informieren und die Einhaltung derselben durch seine Erfüllungsgehilfen sicherzustellen.

5.2.3 Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer vor Beginn mit der Leistungserbringung die jeweiligen Gefährdungsbeurteilungen vorzulegen.“

**4.) Ziffer 8.1 der EKB Ingenieurleistungen („Abnahme von Leistungen“) wird durch folgende Regelung ergänzt:**

Im Fachgebiet Bau erfolgen die Abnahmen von Leistungen aus Abrufverträgen über das EDV-System Avisor

**5.) Ziffer 9 der EKB Ingenieurleistungen („Einsatz von Subunternehmen und / oder Leasingpersonal“) wird um folgenden Absatz ergänzt:**

„Der Auftraggeber behält sich vor, gemeinsam mit dem Auftragnehmer vor dem Ersteinsatz eines Dritten ein Zulassungsaudit des Dritten durchzuführen“.

**6.) Ziffer 19.3 der EKB Ingenieurleistungen („EDV“) wird durch folgende Regelung ersetzt:**

„Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber (zuständige Fachstelle EST/S) schriftlich mitteilen, wenn er für die Durchführung der Leistung EDV-Hardware- und / oder Softwareprodukte des Auftraggebers (z.B. bei Nutzung BASF-spezifischer Netzwerkanwendungen) benötigt. Die Bereitstellung der EDV-Hard- und / oder Softwareprodukte erfolgt auf Grundlage eines gesondert abzuschließenden Mietvertrages. Sofern im Mietvertrag nicht anderweitig geregelt, darf der Auftragnehmer die Mietsache ausschließlich zur und nur für die Dauer der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung nutzen.“

**II. Regelung im Fall von Widersprüchen:**

Im Fall von Widersprüchen der hierin genannten Dokumente gelten diese in der nachstehenden Reihenfolge, wobei das jeweils erst genannte Dokument Vorrang vor dem danach genannten Dokument hat:

- 1.) Diese „Ergänzungen der ‚Einkaufsbedingungen der BASF SE und der mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland für Ingenieurleistungen‘ bzgl. Verträge über die Erbringung von Ingenieurleistungen für die BASF SE“
- 2.) Die „Einkaufsbedingungen der BASF SE und der mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland für Ingenieurleistungen“
- 3.) Die „Standortordnung des Verbundstandorts Ludwigshafen“
- 4.) Technische Fachvorschriften (z.B. DIN, VDI, BASF-Regelwerke)